

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 123

Tariffähigkeit von Gewerkschaften und Autonomie

Eine Kritik der Mächtigkeitslehre
des Bundesarbeitsgerichtes

Von

Claus-Jürgen Bruhn



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUS-JÜRGEN BRUHN

Tariffähigkeit von Gewerkschaften und Autonomie

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 123

Tariffähigkeit von Gewerkschaften und Autonomie

**Eine Kritik der Mächtigkeitslehre
des Bundesarbeitsgerichtes**

Von

Dr. Claus-Jürgen Bruhn



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bruhn, Claus-Jürgen:

Tariffähigkeit von Gewerkschaften und Autonomie : eine
Kritik der Mächtigkeitslehre des Bundesarbeitsgerichtes / von
Claus-Jürgen Bruhn. – Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht ; Bd. 123)

Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07645-1

NE: GT

n 2

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0227

ISBN 3-428-07645-1

Meinen Eltern

Vorwort

An dieser Stelle danke ich herzlich meinem hochverehrten Lehrer und Betreuer der vorliegenden Dissertation, Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider für die Betreuung während der Anfertigung der Arbeit und die Freundschaft, die ich in dieser Zeit wie auch bereits während des Studiums erfahren habe.

Aufrichtiger Dank gebührt Herrn Professor Dr. Helm für die Mühe, die er als Zweitgutachter dieser Arbeit auf sich genommen hat.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Karsten Tech vom Arbeitgeberverband Oldenburg e.V. danke ich für die wissenschaftlichen kritischen Hinweise und langen Diskussionen, die in einem erheblichen Maße zum vorliegenden Ergebnis beigetragen haben.

Dem Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes Oldenburg, Herrn Rechtsanwalt Jürgen von Teichman, danke ich für die wertvollen Anregungen zum Bereich des kollektiven wie auch des individualen Arbeitsrechts.

Die Drucklegung der Arbeit wurde durch den Arbeitgeberverband Oldenburg e.V. und den Landesverband der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Niedersachsen-Bremen e.V. großzügig unterstützt.

Hamburg im Juni 1992

Claus-Jürgen Bruhn

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gang der Untersuchung	17
B. Zusammenfassung der Kriterien für die Tariffähigkeit in Rechtsprechung und Lehre	21
I. Darstellung der Tariffähigkeit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ...	21
1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.11.1954, 1 BvR 629/ 52	21
2. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6.5.1964, 1 BvR 79/ 62	23
3. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1981, 1 BvR 404/ 78	25
4. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9.7.1968, 1 ABR 2/ 67	27
5. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23.4.1971, 1 ABR 26/ 70	28
6. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 15.3.1977, 1 ABR 16/ 75	29
7. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 14.3.1978, 1 ABR 6/ 76	30
8. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 16.11.1982, 1 ABR 22/ 78 ...	31
9. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 10.9.1985, 1 ABR 32/ 83	33
10. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 25.11.1986, 1 ABR 22/ 85 ...	34
11. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 16.1.1990, 1 ABR 10/ 89	35
12. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 16.1.1990, 1 ABR 93/ 88	37
II. Darstellung der Tariffähigkeit in der Lehre	38
1. Hans Carl Nipperdey	38
2. Arthur Nikisch	40
3. Alfred Söllner	42
4. Manfred Löwisch	44
5. Walter Kaskel und Hermann Dersch	45
6. Herbert Wiedemann und Hermann Stumpf	46
C. Das Grundrechtsverständnis des Grundgesetzes	48
I. Darstellung der Grundrechte	48
II. Die Grundrechtslehren	50
III. Die republikanische Grundrechtslehre	52
D. Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit	69
I. Historischer Entstehungsgrund der Koalitionsfreiheit	71
II. Rechtsgrundlage und Inhalt der Koalitionsfreiheit	75
1. Verfassungsrechtliche Grundlage	75
2. Regelungsbereich der Koalitionsfreiheit	76
3. "Doppelcharakter" der Koalitionsfreiheit?	81
III. Koalitionsfreiheit als individuelles Freiheitsrecht und kollektives Ausübungsrecht	85

E. Tarifaufonomie als Koalitionsbetätigungsgarantie	93
I. Tarifhoheit oder Privatrechtsgeltung?	94
II. Rein privatrechtliche Tarifvertragslehren	95
1. Lehre vom kollektiven Schuldvertrag - Erwin Jacobi	95
2. Die Lehre von der sozialen Vormundschaft - Thilo Ramm	99
III. Funktionalistische Tarifvertragslehren	103
1. Lehre von der Gerechtigkeitsbindung - Wolfgang Zöllner	103
2. Lehre vom drittbezogenen Normenvertrag - Kurt H. Biedenkopf	105
3. Lehre der Verfassungswirklichkeit - Herbert Krüger	108
4. Genossenschaftliche Lehre - Otto von Gierke	110
IV. Die Delegationslehre als öffentlich-rechtliche Deutung	113
V. Grundlegung einer privatrechtlichen Tarifvertragslehre	118
F. Tariffähigkeit einer Gewerkschaft unter dem republikanischen Autonomiebegriff	131
I. Die Parität der Tarifvertragsparteien	132
1. Der Begriff der Parität	132
2. Parität als Voraussetzung freier Tarifverträge?	133
3. Parität und materielle Richtigkeitsgewähr	134
4. Materielle Richtigkeit als generelles Prinzip der Privatautonomie?	135
5. Richtigkeitsprinzip für private Verträge?	137
6. Materielle "Richtigkeit" im Gegensatz zu Autonomie	139
II. Exkurs: Streik als Arbeitskampf	143
1. Definition des-Streiks	143
2. Streikfreiheit oder Streikrecht ?	145
3. Erforderlichkeit des Arbeitskampfes	150
III. Tariffähigkeit als Rechtsetzungsgewalt ?	153
IV. Das Problem der "gewollten Tarifunfähigkeit"	155
V. Zum Kontrahierungszwang tariffähiger Koalitionen	158
VI. An die Tariffähigkeit gestellte Anforderungen	162
1. Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	164
2. Freiwilligkeit des Zusammenschlusses	165
3. Auf Dauer angelegte vereinsrechtliche Struktur	166
4. Gebot der demokratischen Binnenorganisation	168
5. Unabhängigkeit und Gegnerfreiheit der Gewerkschaft	170
6. Staatliche, parteipolitische und konfessionelle Unabhängigkeit	174
7. Organisation des Verbandes auf überbetrieblicher Grundlage	177
8. Verbindliche Anerkennung des Tarif- und Schlichtungsrechts	181
9. Tarifwilligkeit	183
10. Arbeitskampfbereitschaft	185
VII. Das Merkmal der sozialen Mächtigkeit im Besonderen	189
1. Inhalt und Entwicklung des Begriffes der Mächtigkeit	190
2. Geeignetheit des Merkmales der Mächtigkeit	192
3. Erforderlichkeit des Merkmales der Mächtigkeit	196
4. Angemessenheit des Merkmales der Mächtigkeit	203
5. Verfassungswidrigkeit der Mächtigkeitslehre	207
VIII. An den Gewerkschaftsbegriff zu stellende Anforderungen	208
G. Zusammenfassung und Ausblick	211

H. Anhang	213
I. Rechtsprechungsverzeichnis	213
1. Bundesverfassungsgericht	213
2. Bundesverwaltungsgericht	213
3. Bundesgerichtshof	214
4. Arbeitsgericht	214
a) Bundesarbeitsgericht	214
b) Landesarbeitsgerichte	214
c) Arbeitsgericht	214
II. Literaturverzeichnis	215

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz v. 25.6.1969, BGBl. Teil I, S.582
AGBG	Gesetz betreffend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.d.F. v. 9.12.1976, BGB 1. Teil I, S.3317
ALEB	Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGeb	Der Arbeitgeber (Zeitschrift)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz v. 3.9.1953, BGBl. Teil I, S.1267
ArbuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Bundesarbeitsgerichtsentscheidungen
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz v. 15.1.1972, BGBl. Teil I, S.13
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896, RGBl. Teil I, S.195
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
bzw.	beziehungsweise
CGB	Christlicher Gewerkschaftsbund
CGBCE	Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie
CGHB	Christliche Gewerkschaft Holz und Bau
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DAV	Deutscher Arbeitnehmerverband
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DHV	Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband

Diss.	Dissertation
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitung
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung i.d.F. v. 26.7.1900, RGBl. Teil I, S.871
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl. Teil I, S.1
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. v. 20.2.1990, BGBl. Teil I, S.235
H.	Heft
HBV	Gewerkschaft Handel-Banken-Versicherungen
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau-Energie
IGM	Industriegewerkschaft Metall
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jg.	Jahrgang
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JurA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz v. 25.8.1969, BGBl. Teil I, S.1317
LAG	Landesarbeitsgericht
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer v. 4.5.1976, BGBl. Teil I, S.1153
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
o.	oben
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste-Transport -Verkehr
PartG	Gesetz über die politischen Parteien v. 24.7.1967, BGBl. I 773
R	Rückseite
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
resp.	respektive
RGBl.	Reichsgesetzblatt
s.	siehe

S.	Seite
sog.	sogenannt
SozGG	Sozialgerichtsgesetz
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft v. 8.6.1967, BGBl. Teil I, S.582
TVG	Tarifvertragsgesetz i.d.F. v. 25.8.1969
TVVO	Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23.12.1918, in RGBl. Teil I, S.1456, neu gefaßt am 1.3.1928, in RGBl. Teil I, S.47
u.	und; unten
Univ.	Universität
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VdW	Vereinigung der Wirtschaft
vgl.	vergleiche
VOE	Verband der oberen Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.5.1976, BGBl. Teil I, S.1253
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919, RGBl. Teil I, S.1383 (Weimarer Reichsverfassung)
z.B.	zum Beispiel-
ZfA	Zeitschrift für Arbeit
ZPO	Zivilprozeßordnung i.d.F. v. 12.9.1950, in BGBl. 1950 Teil I, S.533

Die Zitierweise für amtliche Sammlungen von Bundesgerichtsentscheidungen ist die folgende: Band, Seite, also etwa BVerfGE 18, 18.

A. Einleitung und Gang der Untersuchung

In Schrifttum und Rechtsprechung wurde die Autonomie auf dem Lebensgebiet der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die Tarifautonomie, in aller Ausführlichkeit behandelt. Sich erneut mit dem Thema auseinanderzusetzen, erscheint daher nicht notwendig. Doch für das weite Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts existieren nur wenige Rechtsregeln, insbesondere für das Recht des Arbeitskampfes. Im Gegensatz dazu ist das einzelne Arbeitsverhältnis betreffende individuelle Arbeitsrecht in sehr viel stärkerem Ausmaß rechtlich ausgestaltet worden. Daraus folgt, daß das kollektive Arbeitsrecht sehr stark durch richterlich gesetztes Recht bestimmt ist.

Da keine positivrechtliche Definition für eine Arbeitnehmerkoalition, eine Gewerkschaft, im deutschen Recht existiert, wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Rechtsprechung und Lehre, beide z.T. durch Personalunion miteinander verflochten, Merkmale arbeitsrechtlicher Koalitionen geschaffen, die eine Gewerkschaft zu erfüllen habe, damit sie an der Autonomie im kollektiven Arbeitsrecht teilhaben dürfe.

Weil aber diese Tarifautonomie als die Betätigung und damit als die Selbstverwirklichung der in dieser Koalition zusammengefaßten Menschen ihre positivrechtliche Anerkennung in Art.9 Abs.3 GG, der Koalitionsfreiheit, findet, muß die Beschränkung der Teilnahme an der Tarifautonomie, der Tariffähigkeit, auf ganz bestimmte Koalitionen als Grundrechtsbeschränkung am System der Grundrechte und verfassungsrechtlichen Prinzipien gemessen werden. Für die Sichtweise der Grundrechte und deren Interpretation finden sich verschiedene grundsätzliche Ansichten. Im Stufenbau des Rechts müssen die staatlicherseits getroffenen Regelungen, seien es nun Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte oder Verwaltungsanweisungen oder auch Urteile, mit dem Grundgesetz übereinstimmen, dürfen also nicht im Gegensatz oder im Widerspruch zu ihm stehen. Der Versuch einer Beurteilung der Beschränkung der Tariffähigkeit ist also von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn man sich nicht auch die unterschiedlichen Grundrechtsichtweisen und deren Auswirkungen vor Augen führt. Für das Verständnis auch der verschiedenen Perspektiven der Tariffähigkeit ist dies unabdingbar.

Um zu einer sinnvollen Beurteilung dieser Perspektiven gelangen zu können, ist es ebenfalls unverzichtbar, die Grundrechtssichtweise darzustellen, die dem Autonomiebegriff und damit der Menschenwürde des Grundgesetzes entspricht. In ihrem Licht muß dann das der Tarifautonomie zugrundeliegende Grundrecht, die Koalitionsfreiheit, betrachtet werden, die ihren Inhalt auch aus dem Autonomiebegriff empfängt.

Die Tariffähigkeit stellt ganz allgemein die rechtliche Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen und damit zur Teilnahme an der Tarifautonomie als der Autonomie auf dem Lebensgebiet der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dar. Als das Mittel zum kollektiven Ausgleich der teilweise völlig entgegengesetzten Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arbeitsleben schlechthin hat sich historisch der kollektive Arbeitsvertrag herausgebildet, der als Tarifvertrag von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden, z.T. auch von einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmerverbänden als den am Vertrag beteiligten Parteien geschlossen wird. Eine Betrachtung der Tariffähigkeit muß notwendigerweise unvollständig bleiben, wenn sie sich nicht auch auf die unterschiedlichen Lehren, die sich mit den Besonderheiten des Tarifvertrags und dessen Zustandekommen beschäftigen, erstreckt. In ihnen läßt sich die jeweilige dogmatische Begründung der Befugnis der Koalitionen zum Abschluß von Tarifverträgen erkennen.

Unter Beachtung des Autonomiebegriffes des Grundgesetzes und dessen Auswirkungen auf die Grundlagen der unterschiedlichen einzelnen Tarifvertragslehren gelangt man zu einer Betrachtung der Tarifautonomie insgesamt, mit Hilfe derer nun die von der h.M. an eine Gewerkschaft gestellten konstitutiven Anforderungen, die diese erfüllen muß, um nach ebenso h.M. tariffähig zu sein, kritisch betrachtet werden können.

Besondere Aktualität erlangt eine kritische Würdigung der Tarifautonomie allgemein und der Tariffähigkeit im besonderen vor dem Hintergrund der Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland mit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die am 3. Oktober 1990 durch den Beitritt der DDR gemäß Art.23 GG zur Bundesrepublik Deutschland vollzogen wurde. Ihr gingen die Abschlüsse von zwei Verträgen, zum einen des Staatsvertrags zur Errichtung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie zum anderen des sog. Einigungsvertrags, voraus. Mit der Ratifizierung des Staatsvertrags durch den Bundestag wurde erstmals durch die Legislative festgelegt, was bislang nur durch Rechtsprechung und Lehre so geformt und ständig wiederholt wurde: Art.17 des Staatsvertrags enthält die Grundsätze der Arbeitsrechtsordnung, die in der Bundesrepublik gelten und von der damaligen DDR zu übernehmen waren. Er lautet:

"In der DDR gelten Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz entsprechend dem Recht der Bundesrepublik; näheres ergibt sich aus dem Gemeinsamen Protokoll über die Leitsätze und den Anlagen II und III."

Im Gemeinsamen Protokoll über die Leitsätze A III Nr. 2 finden sich die von den Koalitionen für die Anerkennung als tariffähige Verbände zu erfüllenden Voraussetzungen; demgemäß hätten die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände frei gebildet, gegnerfrei, überbetrieblich und unabhängig zu sein und müßten das Tarifrecht anerkennen, zudem wird von ihnen verlangt, durch Ausüben von Druck auf den Tarifpartner zu einem Tarifabschluß zu kommen. Diese Mächtigkeitslehre wird bereits seit langem vom Bundesarbeitsgericht vertreten¹.

Auch wenn der Staatsvertrag nicht als Gesetz, sondern als bindende Auslegungsregel verstanden werden soll², so muß man sich dennoch die Frage nach der Verfassungsgemäßheit dieser Anforderungen stellen. Es scheint mit Blick auf die bisherige Entwicklung der Lehre und der Rechtsprechung zur Tariffähigkeit die normative Kraft des Faktischen zu bewirken, daß die herrschende Meinung nun im Staatsvertrag so schnell und unkritisch berücksichtigt wurde. Fraglich ist schließlich, ob diese herrschende Meinung sich mit dem Begriff der Autonomie und damit der Koalitionsfreiheit in Einklang bringen läßt.

"Vom Anspruchsdenken her wird ein höchst allgemeines Prinzip nur den Inhalt behaupten, der für möglichst viele Interpreten konsensfähig ist, der geeignet ist, herrschende Meinung zu sein. Das aber ist der am weitesten reduzierte Inhalt, jedenfalls solange, als nicht die Praxis vornehmlich des Gesetzgebers, aber auch der Rechtsprechung und Verwaltung der Norm einen weiteren Wirkungsbereich entfaltet. Eine solche Wirkung beruht jedoch nicht mehr auf der Norm selbst - die Norm wird nicht mehr angewandt -, sondern auf der Praxis, die die Norm lediglich zur Legitimation nutzt: die Praxis wirkt normativ. Rechtsdogmatisch entsteht Verfassungsgewohnheitsrecht, rechtssoziologisch verfassungsnormfreie praktische Verfassungsnormativität."³

Grundlegend für die heutige Sichtweise der Koalitionsfreiheit und der sich daraus ergebenden Tarifautonomie ist das institutionelle Verständnis von beidem, der Koalitionsfreiheit wie der Tarifautonomie. Die Gefahr, der verfassungsrechtliche institutionelle Garantien für Private unterliegen, wurde bereits in der Zeit der Weimarer Republik klar erkannt. Sie besteht in der Möglichkeit, daß

"... die institutionellen Garantien sich verselbständigen und einem eigenen Entwicklungsgesetz folgen, durch welches jene Institutionen gegenüber dem Staat immer selbständiger, immer besser 'gesichert' werden ... Analog wäre es theoretisch denkbar, daß eine verfassungsrechtliche 'Anerkennung' von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ... zu einer institutionellen Garantie weiter ausgebaut würde und schließlich ein Monopol der bestehenden Verbände auch verfassungsrechtlich fundierte. Das alles brauchte keineswegs planmäßig berechnet zu sein, sondern entspricht der Dialektik einer häufig eintretenden Entwicklung. Der Weg von der allgemeinen Freiheit zum Privilegium ist oft sehr kurz; er führt über die speziellen Garantien und Sicherungen der Freiheit."⁴

1 BAGE 29, 72; BAGE 53, 347, s. auch sub B. I. 4.-12.

2 Vgl. *Kissel, Otto Rudolf*: Arbeitsrecht und Staatsvertrag, in: NZA, 1990, S.549 f.; *Stern, Klaus*: Der verfassungsändernde Charakter des Einigungsvertrags, in: DtZ., 1990, S.289, ist der Ansicht, daß der Staatsvertrag die DDR zur Verfassungsänderung verpflichtet habe, nicht jedoch die Bundesrepublik; er sei ein Vertrag sui generis und eben nicht nur und ausschließlich ein völkerrechtlicher.

3 s. *Schachtschneider, Karl Albrecht*: Das Sozialprinzip - zu seiner Stellung im Verfassungssystem des Grundgesetzes, 1974, S.37.

4 s. *Schmitt, Carl*: Freiheitslehre und institutionelle Garantien, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, 3. A., 1983, S.171.